



---

## TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Psychosomatische Grundversorgung in den somatischen Fächern

### Vorstandsüberweisung

---

Der Beschlussantrag von Frau Dr. Berneburg, Frau Löber-Kraemer, Frau Dr. Pfaffinger und Frau Dr. Groß, M.A. (Drucksache IV - 13) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Im Rahmen der neu zu gestaltenden (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) soll in allen Fachgebieten mit direktem Patientenbezug die psychosomatische Grundversorgung festgeschrieben werden. Diese Kompetenz ist als 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung in die Weiterbildungsinhalte der Gebiete obligat zu integrieren.

#### Begründung:

In aktuellen Statistiken der Ursachen von Arbeitsfehlzeiten und Gründen für vorzeitige Berentung nehmen die psychischen und psychosomatischen Leiden einen immer größeren Stellenwert ein.

Immer häufiger wird erkannt, dass eine Vielzahl von organbezogenen Krankheitssymptomen nicht allein durch morphologische Veränderungen oder Funktionspathologien erklärbar sind. Weiterhin gelangen die psychischen Folgen und Begleiterscheinungen einer körperlichen Erkrankung mehr und mehr in den Fokus der Medizin. Auch in den Fächern der Organmedizin ist es unumgänglich, dass Kompetenzen zur Erkennung dieser Zusammenhänge und zum Umgang mit diesen Aspekten eines Krankheitsbildes zum fachärztlichen Wissen gehören müssen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Behandlungsverlauf einer Erkrankung zum Vorteil der Patienten zu optimieren, unnötige somatische Interventionen zu vermeiden und somit auch Fehlallokationen medizinischer Ressourcen zu verringern.

Nur die Fachärzte für Allgemeinmedizin und Gynäkologie und Geburtshilfe sind neben den sogenannten Psych-Fachärzten, den Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, den Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und den Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, die einzigen Fachgruppen, die die psychosomatische Grundversorgung obligat in der MWBO inkludiert haben.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Zwar wird die Psychosomatik in der Fachgebietsdefinition erwähnt und werden auch einige spezielle Kenntnisse aufgeführt, was aber fehlt, ist der 80 Stunden Kurs - Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatische Grundversorgung, wie es in der MWBO der Bundesärztekammer von 2010 für die Fächer Allgemeinmedizin und Gynäkologie und Geburtshilfe steht.

Nur besonders weitergebildete Fachärzte mit Absolvierung des Kurses für psychosomatische Grundversorgung oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie - fachgebunden - können diese Leistungen abrechnen.

Um diesen Mangel zu beheben, ist es notwendig, in allen Fachgebieten mit direktem Patientenbezug diesen Weiterbildungsinhalt einzuführen.